

Inhalt:

| | |
|---|--------|
| <i>Bekanntmachung des Wortlauts des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 23. November 1953</i> | S. 191 |
| <i>Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 7. Dezember 1953</i> | S. 192 |
| <i>Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge vom 16. November 1953</i> | S. 193 |

Bekanntmachung

des Wortlauts des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Vom 23. November 1953

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes Nr. 124 über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 13. November 1953 (GVBl. S. 188) wird der Wortlaut des Gesetzes Nr. 124 in der vom 1. November 1953 an geltenden Fassung nachstehend bekanntgemacht.

München, den 23. November 1953

Weinkamm, Staatsminister der Justiz

Gesetz Nr. 124

über die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

Errichtung und Besetzung des Gerichts § 1

Für den Freistaat Bayern wird ein Oberstes Landesgericht mit dem Sitz in München errichtet. Dasselbe wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt

Senate

§ 2

(1) Bei dem Obersten Landesgericht werden Zivil- und Strafsenate gebildet. Ihre Zahl bestimmt der Staatsminister der Justiz.

(2) Die Vorschriften der §§ 62—69 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Präsidium aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den vier dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Mitgliedern des Gerichts besteht.

Zuständigkeiten

a) Revisionen und Beschwerden in Zivil- und Strafsachen

§ 3

Dem Obersten Landesgericht wird die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zugewiesen.

§ 4

(1) Dem Obersten Landesgericht werden in Strafsachen die folgenden nach Bundesrecht den Oberlandesgerichten obliegenden Aufgaben übertragen:

a) die Verhandlung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den in § 120 (1) des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Strafsachen;

b) die Verhandlung und Entscheidung über die Revisionen;

c) die Entscheidung über die Beschwerden (weiteren Beschwerden) mit den im Absatz 2 bestimmten Ausnahmen;

d) die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist.

(2) Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Entscheidung über die Beschwerden (weiteren Beschwerden), die betreffen:

a) die Beschlagnahme, die Durchsuchung, die Verhaftung, die einstweilige Unterbringung, die Anordnung der Vorführung und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis;

b) den Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend vom Antrag der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niedriger Ordnung ausgesprochen worden ist;

c) die Strafaussetzung zur Bewährung, unbeschadet der Zuständigkeit des Revisionsgerichts;

d) die bedingte Entlassung;

e) das Wiederaufnahmeverfahren;

f) Ordnungsstrafen;

g) das ehrengerichtliche Verfahren gegen Rechtsanwälte;

h) Binnenschiffahrtssachen (§ 11 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrts- und Rheinschiffahrtssachen vom 27. September 1952, BGBl. I S. 641).

§ 5

Dem Obersten Landesgericht werden ferner zugewiesen:

1. die Entscheidung über das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde in Grundbuchsachen und in allen anderen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich der Kostensachen, die der Kostenordnung unterliegen;

2. die Entscheidung der Rechtsbeschwerden nach Maßgabe des § 52 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667).

b) Bestimmung des zuständigen Gerichts

§ 6

(1) Ist nach den bestehenden Vorschriften das zuständige Gericht durch ein übergeordnetes Gericht zu bestimmen (z. B. §§ 36, 650 Abs. 3 ZPO, §§ 5, 46 FGG, § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 5 GBO), so erfolgt die Bestimmung eines zuständigen bayerischen Gerichts, wenn ein anderes übergeordnetes oder für die Bestimmung zuständiges Gericht nicht vorhanden ist, durch das Oberste Landesgericht.

(2) In den Fällen der §§ 5 und 46 FGG tritt es ferner an die Stelle des Oberlandesgerichts, das die Zuständigkeit zu bestimmen oder über die Übernahme zu entscheiden hat, ohne gemeinschaftliches oberes Gericht zu sein.

c) Oberstes Fideikommißgericht

§ 7

In Fideikommißsachen entscheidet das Oberste Landesgericht in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden als Oberstes Fideikommißgericht.

d) Kompetenzkonfliktsgerichtshof

§ 8

(1) Dem Obersten Landesgericht wird für die Verhandlung und Entscheidung über die im § 17 GVG bezeichneten Streitigkeiten der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte angegliedert.

(2) Der Gerichtshof besteht aus dem Präsidenten des Obersten Landesgerichts als Präsidenten, einem Senatspräsidenten des Obersten Landesgerichts als Stellvertreter des Präsidenten, 6 Räten des Obersten Landesgerichts oder eines Oberlandesgerichts, 5 Räten des Verwaltungsgerichtshofs und 3 ständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamtes.

(3) Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Kompetenzkonfliktsgerichtshofgesetzes vom 18. August 1879 (GVBl. S. 991) unberührt.

e) Dienststrafsenaat

§ 9

Beim Obersten Landesgericht wird ein Dienststrafsenaat gebildet; dieser entscheidet im Dienststrafverfahren gegen richterliche Beamte in der Besetzung von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden als Dienststrafgericht des zweiten Rechtszuges.

f) Gutachtliche Tätigkeit

§ 10

Dem Obersten Landesgericht obliegt die Erstattung von Rechtsgutachten für die Staatsregierung.

g) Weitere Zuständigkeiten auf Grund besonderer Gesetze oder Vereinbarungen mit anderen deutschen Ländern

§ 11

(1) Das Oberste Landesgericht entscheidet ferner in den besonderen, ihm durch Gesetz oder durch Vereinbarungen mit anderen deutschen Ländern zugewiesenen Fällen.

(2) Soweit nach § 4 des Gesetzes Nr. 39 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) als Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofs Richter der Oberlandesgerichte zu berufen sind, treten an deren Stelle Richter des Obersten Landesgerichts.

Besetzung der Senate

§ 12

Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Strafsachen, in Grundbuchsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach den Vorschriften über die Oberlandesgerichte, im übrigen nach den Vorschriften über den Bundesgerichtshof.

Große Senate

§ 13

Beim Obersten Landesgericht werden ein Großer Senat für Zivilsachen und ein Großer Senat für Strafsachen gebildet.

§ 14

Auf die Großen Senate und die Vereinigten Großen Senate finden die Vorschriften der §§ 132, 136 bis 138 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Staatsanwaltschaft

§ 15

Zur Vertretung der öffentlichen Interessen wird bei dem Obersten Landesgericht ein Generalstaatsanwalt mit der erforderlichen Anzahl von Nebenbeamten aufgestellt.

Geschäftsstelle

§ 16

(1) Bei dem Obersten Landesgericht wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Anzahl von Urkundsbeamten besetzt wird.

(2) Die Geschäftseinrichtung wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Geschäftsordnung

§ 17

Der Geschäftsgang beim Obersten Landesgericht wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Plenum auszuarbeiten und dem Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung vorzulegen hat.

Rechtsanwaltschaft

§ 18

(1) Über den Antrag auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Obersten Landesgericht entscheidet die Landesjustizverwaltung.

(2) Die Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371) finden Anwendung, soweit sich nicht aus dem gegenwärtigen Gesetz Abweichendes ergibt.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist beim Präsidenten des Obersten Landesgerichts einzureichen. Er kann nur von Rechtsanwälten gestellt werden, die mindestens 40 Jahre alt und mindestens 10 Jahre bei einem Kollegialgericht zugelassen sind.

(4) Der Präsident erholt die Stellungnahme der Rechtsanwaltskammern für die Bezirke des Oberlandesgerichts München und des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Rechtsanwalt bisher zugelassen war; er führt einen Beschluß des Obersten Landesgerichts darüber herbei, ob die Zulassung zur ordnungsgemäßen Erledigung der Anwaltsprozesse für erforderlich erachtet wird.

(5) Die beim Obersten Landesgericht zugelassenen Rechtsanwälte werden Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Bezirk des Oberlandesgerichts München.

Schlußbestimmung

§ 19

Das Staatsministerium der Justiz erläßt die zur Ausführung und Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen

Vom 7. Dezember 1953

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 2 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung dieses Gesetzes vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 230), ferner des § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 9 PSTGB und § 2 der Verordnung vom 17. Januar 1910 (C. Bl. S. 45) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Bayer. Staatsministerien der Justiz, für Wirtschaft und Verkehr und für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

§ 8 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 30. Oktober 1952 (GVBl. S. 297) wird wie folgt geändert:

„(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III, die das nach § 3 Abs. 1 erforderliche Zulassungszeichen nicht tragen, sind noch bis zum 31. 5. 1954 zum Verkehr zugelassen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1953 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsregierung über die bayerische Staatsflagge und die Dienstflaggen für Kraftfahrzeuge

Vom 16. November 1953

§ 1

(1) Bayerische Staatsflagge ist die Streifenflagge oder die Rautenflagge.

(2) Die Streifenflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Landesfarben, oben weiß, unten blau.

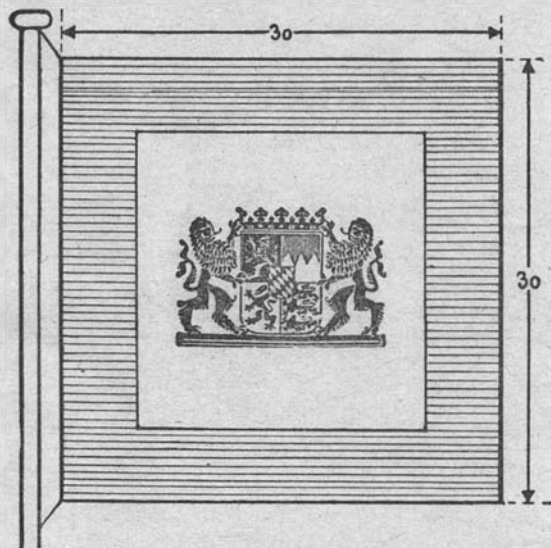
(3) Die Grundform der Rautenflagge enthält 21 weiße und blaue Rauten (Wecken), wobei die von den Rändern angeschnittenen Rauten mitgezählt werden. Bei langen und schmalen Flaggen kann sich die Anzahl der Rauten erhöhen. In jedem Fall ist aber die rechte obere Ecke des Flaggentuchs für eine angeschnittene weiße Raute bestimmt. *)

§ 2

(1) Zur Führung einer Dienstflagge an ihren Kraftwagen sind berechtigt

- a) der Ministerpräsident und sein Stellvertreter,
- b) die Staatsminister und Staatssekretäre,
- c) der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei, der Bevollmächtigte Bayerns beim Bund, die Regierungspräsidenten, die Präsidenten der Bayerischen Landpolizei, der Bayerischen Grenzpolizei und der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

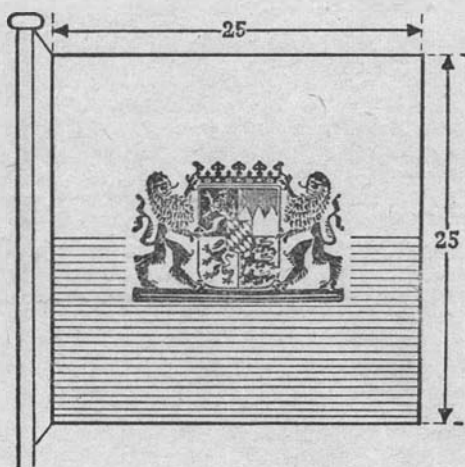
(2) Die Dienstflagge des Ministerpräsidenten und seines Stellvertreters besteht aus einem Rechteck in der Größe von 30 × 30 cm und enthält auf weißem,



von einer 5 cm breiten blauen Borte eingefassten Tuch in der Mitte auf beiden Seiten das farbig gestickte große bayerische Staatswappen im Ausmaße von etwa 13 × 10 cm.

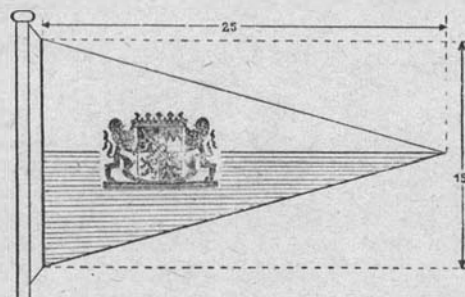
*) Siehe Abbildung im GVBl. 1950, S. 208.

(3) Die Dienstflagge der Staatsminister und Staatssekretäre besteht aus einem Flaggentuch in den bayerischen Landesfarben (§ 1 Abs. 2) in der Größe



von 25 × 25 cm und enthält in der Mitte auf beiden Seiten das farbig gestickte große bayerische Staatswappen im Ausmaße von etwa 13 × 10 cm.

(4) Die Dienstflagge des Leiters der Bayerischen Staatskanzlei, des Bayerischen Bevollmächtigten beim Bund, der Regierungspräsidenten und der Präsidenten der Bayerischen Landpolizei, der Baye-



rischen Grenzpolizei und der Bayerischen Bereitschaftspolizei besteht aus einem Flaggentuch in den bayerischen Landesfarben (§ 1 Abs. 2) in der Form eines Dreiecks (Standers) von 15 cm Höhe und 25 cm Breite. Die Dienstflagge enthält in 4 cm Abstand von der Flaggenstange auf beiden Seiten das farbig gestickte große bayerische Staatswappen im Ausmaße von etwa 7 × 5,5 cm.

§ 3

Die Hissung der Staatsflagge an den von Staatsbehörden benützten Gebäuden bemißt sich nach der Allgemeinen Dienstordnung für die Staatsbehörden.

§ 4

Die Führung der Dienstflaggen an den Kraftwagen ist auf dienstliche Anlässe zu beschränken. Bei Leerfahrten wird keine Flagge geführt.

§ 5

Das Staatsministerium des Innern erläßt die zum Vollzug dieser Bekanntmachung notwendigen Vorschriften.

München, den 16. November 1953.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

